

Satzung des Vereins Inklusion Leben e.V.

§ 1 Namen und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Inklusion Leben e.V. Sitz des Vereins ist München. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Menschen mit angeborener oder erworbener Behinderung und deren Angehöriger, insbesondere

1. Beratung, auch Hilfestellung in finanziellen Angelegenheiten (z.B. Anträge bei Behörden und Stiftungen) zur Inklusion in die Gesellschaft. 2. Schaffung von geeignetem Wohnraum für Wohngemeinschaften Körperbehinderter und Nichtbehinderter. 3. Gründung und Betreuung von Wohngemeinschaften Körperbehinderter und Nichtbehinderter. 4. Organisation eines ambulanten Pflegedienstes. 5. Aktivitäten im täglichen Leben, mit dem Ziel des Erwerbes von Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und Eigenverantwortung für das eigene Leben durch qualifizierte Hilfestellung (Sozialpädagoge/in), die auch den Prozess einer positiven Ablösung vom Elternhaus unterstützt und begleitet. 6. Organisation und Durchführung von Ferienmaßnahmen. 7. Organisation und Durchführung von therapeutischen Maßnahmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Deren Fälligkeit bestimmt der Vorstand.

§ 5 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.

Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende vertreten je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vorstandsmitglieder können eine angemessene Vergütung erhalten. Reisekosten und Auslagen für Büromaterial, Porto und Telefon werden den Vorstandsmitgliedern auf Antrag entsprechend Nachweis oder pauschal in angemessener Höhe erstattet.

Der Vorstand kann Beisitzer berufen, die geeignet erscheinen die Außenwirkung des Vereins zu verbessern oder die mit ihrer Fachkenntnis oder Berufserfahrung die Verfolgung der Vereinsziele fördern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Post-adresse.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn der Vorstand es für erforderlich hält.

Über die Mitgliederversammlung ist durch ein Mitglied Protokoll zu führen. Das Protokoll wird vom 1. und 2. Vorsitzenden auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft und unterzeichnet.

§ 8 Vereinsauflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Hilfe für Behinderte oder zur selbstlosen Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

München, den 25. Mai 2012

Unterschriften der Gründungsmitglieder